

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Reutlingen,
vertreten durch Herrn Landrat Reumann

- Landkreis -

und

der Stadt Metzingen
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Fiedler

- Stadt -

über die

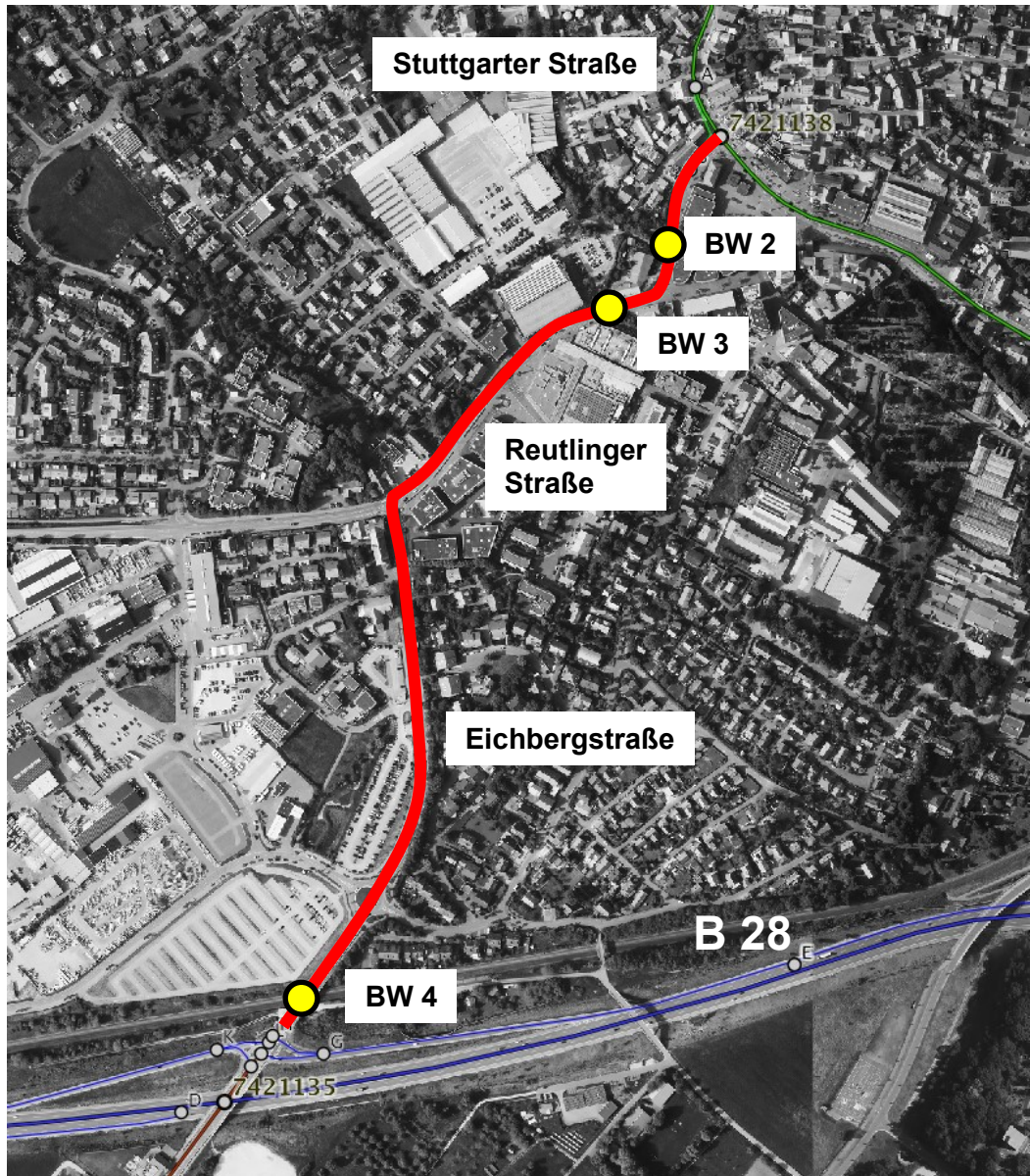
Umstufung der Kreisstraßen K 6714, K 6762 und der Nagykallo-Allee im Stadtgebiet Metzingen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis und die Stadt kommen überein, dass die bisherige
- Kreisstraße K 6714 (Eichbergstraße/Reutlinger Straße) zwischen dem nördlichen Rampenfußpunkt der B 28 und der Kreuzung Stuttgarter Straße



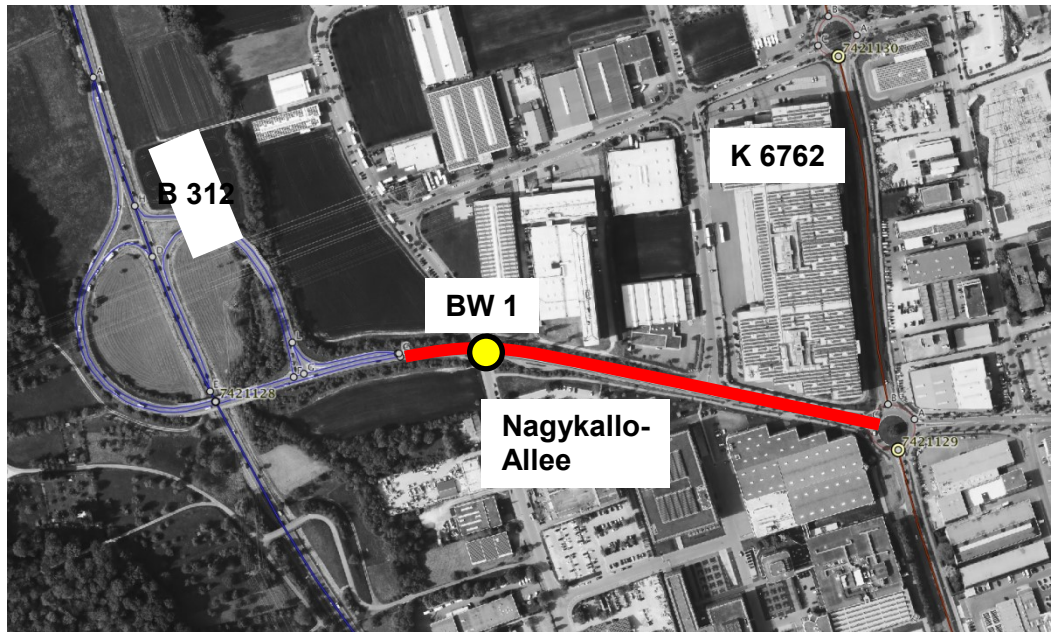
sowie die

- Kreisstraße K 6762 (Stuttgarter Straße) zwischen der Kreuzung mit der L 387a und dem Kreisverkehr Stuttgarter Straße/Nagykallo-Allee/Hexham-Allee



im Stadtgebiet Metzgingen zu Gemeindestraßen abgestuft werden sollen.

Gleichzeitig soll die Gemeindestraße Nagykallo-Allee zwischen dem Kreisverkehr Stuttgarter Straße/Nagykallo-Allee/Hexham-Allee und dem Rampenfußpunkt der B 312 zur Kreisstraße K 6762 aufgestuft werden.



Bisher	Netzknoten	Neu	Netzknoten
	Gemeindestraße Nagykallo-Allee NK 7421 128 - NK 7421 119 ca. Str.Km 0,000 - Str.Km 0,380	K 6762	NK 7421 128 - NK 7421 119 ca. Str.Km 0,000 - Str.Km 0,380
K 6714	NK 7421 135 - NK 7421 138, Str.Km 0,000 - Str.Km 1,117		Gemeindestraße Eichbergstraße/Reutlinger Straße
K 6762	NK 7421 101 - NK 7421 129, Str.Km 0,000 - Str.Km 0,668		Gemeindestraße Stuttgarter Straße

- (2) Die Vereinbarung regelt die Durchführung, Kostentragung, Umstufung, Baulast sowie die Verkehrssicherungspflicht. Die bisherigen Ortsdurchfahrtsgrenzen werden aufgehoben.
- (3) Die umzustufenden Straßen sind nach § 10 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg und dem Erlass des MVI vom 29.08.2014 zur Widmung und Umstufung von Straßen dem jeweiligen neuen Straßenbaulastträger ordnungsgemäß zu übergeben. Von der Übergabe ist ein Protokoll mit Unterschrift zu fertigen.
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (OD Richtlinien) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung.

II. Kostenverteilung

§ 2

Kosten

Kostenteilungsschlüssel/Kostenmasse

- (1) Die Straßen, Bauwerke, sämtliche Ausstattungen und sonstigen Einrichtungen werden im derzeitigen Zustand übergeben.
- (2) Die Kosten für die Änderung in der Straßendatenbank (SIB) trägt der Landkreis.
- (3) Gegenseitig zu erstattende Verwaltungskosten fallen nicht an.

§ 3

Umstufung, Baulast, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Umsetzung der Umstufung erfolgt zum 01.07.2018. Damit gehen die Baulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Einrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lichtzeichenanlagen, Beschilderungen, Markierungen usw.) und die Verkehrssicherungspflicht auf die jeweiligen neuen Baulastträger über.

Die Straßenbaulast für die übrigen, nicht privaten Verkehrsflächen außerhalb der Fahrbahnen, die dem allgemeinen Geh- und Radverkehr sowie motorisierten Verkehren zugänglich und gewidmet sind, einschließlich der Bordsteine und Bankette zwischen Geh-/Radwegen und der Straße, obliegt der Stadt.

- (2) Im Zuge des Umstufungskonzeptes werden folgende Bauwerke übergeben:

Nr.	Straße (alt)	Bauwerk (Netzknoten/ Str.Km)	Bauwerks- Nr.	Zukünftiger Baulastträger
1	Nagykallo- Allee	Brückenbauwerk über die Carl-Zeiss-Straße	34	Kreis
2	K 6714	Ermskanalbrücke	7421 524	Stadt
3	K 6714	Ermsbrücke	7421 786	Stadt
4	K 6714	Bahnbrücke	7421 642	Stadt

- (3) Die Neuordnung des Straßennetzes wird in einer separaten Widmungsverfügung dokumentiert und vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht (Umstufung und Widmung).
- (4) Der abgebende Baulastträger übergibt dem neuen Baulastträger die verfügbaren Bestandsunterlagen und Pläne (Aufbaudaten, Bauwerkspläne, Bauwerksprüfberichte, Leitungspläne).

§ 5

Zahlungspflicht

Der Landkreis verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf ihn entfallenden Kosten zu übernehmen.

III. Sonstige Regelungen

§ 6

Zahl der Fertigungen/Salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung wird 4-fach gefertigt, 2 Fertigungen erhält der Landkreis sowie 2 Fertigungen die Stadt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 7

Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die einvernehmliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Für die Stadt:
Metzingen, den

Für den Landkreis:
Reutlingen, den

.....
Dr. Ulrich Fiedler, Oberbürgermeister

.....
Thomas Reumann, Landrat